

Stellungnahme

des Bundesverbands der Arzneimittel-Hersteller (BAH) e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit eines Gesetzes zum Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Der Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) ist der mitgliederstärkste Branchenverband der Arzneimittelindustrie in Deutschland. Er vertritt die Interessen von mehr als 450 Mitgliedsunternehmen, die in Deutschland ca. 80.000 Mitarbeiter beschäftigen. Das Aufgabenspektrum des BAH umfasst sowohl die verschreibungspflichtigen als auch die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel sowie die stofflichen Medizinprodukte.

Der BAH bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und kommt der Bitte hiermit gerne nach.

Vorbemerkung:

Am 19. Oktober 2016 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-148/15 entschieden, dass die deutschen Preisbindungsregeln mit einheitlichen Apothekenabgabepreisen für verschreibungspflichtige Arzneimittel wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs keine Anwendung auf EU-ausländische Apotheken finden. Die Preisbindungsregeln gelten damit aber weiterhin für deutsche Apotheken, die dadurch einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber den ausländischen Apotheken im Sinne einer Inländerdiskriminierung haben. Das nun von der Bundesregierung geplante und in dem vorliegenden Referentenentwurf geregelte Versandhandelsverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel soll diesem Wettbewerbsnachteil entgegenwirken und die wohnortnahe Versorgung mit Arzneimitteln nachhaltig sichern.

Die Stellungnahme des BAH beschränkt sich im Wesentlichen auf das mit diesem Gesetzesvorhaben geregelte Versandhandelsverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Der BAH setzt sich seit jeher für die inhabergeführte Vor-Ort-Apotheke zum Erhalt einer flächendeckenden, wohnortnahen und nachhaltigen Patientenversorgung in Deutschland ein. Nach der oben zitierten Entscheidung des EuGH sieht der BAH diese massiv gefährdet. Durch die Feststellung, dass die Preisbindung und damit der einheitliche Apothekenabgabepreis für verschreibungspflichtige Arzneimittel für ausländische (Versand-)Apotheken gegen den freien Warenverkehr verstößt, herrscht eine Inländerdiskriminierung zu Lasten der Vor-Ort-Apotheken in Deutschland, da die Preisregulierung hierzulande nach wie vor gilt. Dies wird die schwierige Versorgungssituation insbesondere in ländlichen Gebieten, aber auch in stadtrandnahen Regionen der Ballungsräume weiter verschärfen, da die Apotheken vor Ort aufgrund der Preisbindung nicht durch Rabatt- oder Bonigewährung mit den ausländischen Versandapotheken konkurrieren können.

Wie auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ist der einheitliche Apothekenabgabepreis eine der maßgebenden Säulen des deutschen gesetzlichen Krankenversicherungssystems (s. a. Kozianka/Hußmann, Pharmarecht 1/2017, S. 11 ff.). Viele, wenn nicht alle sozialrechtlichen Instrumentarien der Preisbildung fußen auf dem einheitlichen Apothekenabgabepreis, nämlich die Festbetragsregelung, die Abschläge nach §§ 130, 130a Sozialgesetzbuch (SGB) V, die Durchführung der Rabattverträge etc.. Darüber hinaus gilt eine Vielzahl dieser Regelungen auch für die Private Krankenversicherung. Insofern werden durch die Entscheidung des EuGH grundsätzliche Fragen im Hinblick auf die Ausgestaltung des deutschen Krankenversicherungssystems aufgeworfen. Selbst eine nur teilweise Lockerung der Arzneimittelpreisbindung hätte erhebliche Konsequenzen und somit eine umfassende Überarbeitung des Sozialrechts zur Folge.

Das in Deutschland bestehende solidarisch finanzierte System der Gesundheitsversorgung beruht auf dem Sachleistungsprinzip. Boni in Form von Bargeld oder Gutscheinen an Patientinnen und Patienten sind nicht sachgerecht und leisten zudem einer zunehmenden Trivialisierung des Arzneimittels Vorschub. Der Patient bzw. die Patientin hat Anspruch auf die Sachleistung, also das verschriebene Arzneimittel. Es besteht unter keinem Gesichtspunkt, erst recht nicht – wie zum Teil in der Publikums- presse dargestellt – aus dem Gesichtspunkt des Patientenschutzes, eine Veranlassung dazu, Patientinnen und Patienten zusätzlich zu dem Anspruch auf Sachleistung geldwerte Vorteile zukommen zu lassen.

Das Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist daher eine notwendige Maßnahme, um den dargestellten negativen Auswirkungen des EuGH-Urteils zeitnah und nachhaltig zu begegnen. Daher begrüßt der BAH den gesetzgeberischen Vorschlag, der im Übrigen richtigerweise durch rechtssichere Ausgestaltung des Botendienstes der Apotheke flankiert wird. Dies kann grundsätzlich zu einer Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln beitragen.

Allerdings ist es unerlässlich, nach dieser „Sofortmaßnahme“ Vorschläge zu erarbeiten, wie auch in Zukunft eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung mit Arzneimitteln sichergestellt werden kann. Zu denken ist insbesondere daran, den Stellenwert der Apotheker im kollektiv-vertraglich geregelten Gesundheitssystem zu stärken, den Apotheken mehr Kompetenzen zu übertragen und die persönlich in der Apotheke vor Ort erbrachten Leistungen verstärkt zu honorieren.

Das aus Sicht des BAH erforderliche Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln widerspricht auch nicht den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten. Vielmehr gefährdet die derzeit gültige Rechtslage die flächendeckende und wohnortnahe Arzneimittelversorgung und missachtet damit den Patientenwunsch nach einer fachkundigen Beratung im persönlichen Gespräch in der Apotheke vor Ort. Das belegt neben zahlreichen Untersuchungen auch der Deutsche Gesundheitsmonitor des BAH in einer repräsentativen Befragung aus dem Jahr 2016.

Im Einzelnen:

Artikel 1 Nr. 1 a, bb) – § 43 Abs. 1 Satz 2 (neu) AMG

Der neue Satz 2 des § 43 Abs. 1 regelt nun als Ausnahme, dass nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie bestimmte Tierarzneimittel per Versand vertrieben werden dürfen. Wie bislang auch ist dies natürlich abhängig in erster Linie von einer behördlichen Erlaubnis zum Versandhandel und nicht nur von der „normalen“ Betriebs-erlaubnis. Um dies deutlicher zu machen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Abweichend von Satz 1 dürfen zur Anwendung bei Menschen bestimmte Arzneimittel, die nicht der Verschreibungspflicht nach § 48 Absatz 1 Satz 1 unterliegen, sowie Arzneimittel, die ausschließlich zur Anwendung bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, zugelassen sind, von Apotheken mit **entsprechender** behördlicher Erlaubnis auch im Wege des Versandes in den Verkehr gebracht werden; das Nähere regelt das Apothekengesetz.“

Bonn, den 15.03.2017

RAin Andrea Schmitz
Justiziarin des BAH